

Tennisclub ***Schloßborn e. V.***

SATZUNG des Tennisclub Schloßborn-Taunus e. V.

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Schloßborn-Taunus e. V.". Er hat seinen Sitz in Glashütten-Schloßborn/Ts. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein/Ts. eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ehrenmitglieder
aktive Mitglieder
passive Mitglieder
Jugendmitglieder

§ 6

1. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 7

Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8

1. Passives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und, ohne aktiv Tennis zu spielen, die Zwecke des Vereins unterstützen will.
2. Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitteilung über den Wechsel muß dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember vorliegen.

§ 9

1. Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Jugendmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird es automatisch aktives Mitglied.

§ 10

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll Namen, Beruf, Geburtsdatum, und Anschrift enthalten. Für nicht volljährige Antragsteller ist die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.
3. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebs kann der Vorstand die Aufnahme von Mitgliedern einschränken und aus diesem Grund eine Warteliste anlegen.
5. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme schriftlich mitzuteilen. Die Anerkennung der Satzung ist die Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

§ 11

1. Die Mitgliedschaft endet durch
Tod
Austritt
Streichung
Ausschluß
Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann nur mit schriftlicher Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens zum 31. Dezember, erfolgen.

3. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Anmahnung (zweite Mahnung per Einschreiben) innerhalb der vom Vorstand gesetzten Fristen nicht entrichtet werden.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Der Betroffene ist vor der Beschlußfassung zu hören.
5. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand Beschwerde einlegen. Dieser hat, sofern er den Beschluß nicht widerruft, binnen Monatsfrist nach Eingang der Beschwerde eine Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Beschwerde einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt ist, ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausschluß erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die Rückzahlung geleisteter Beträge.

III. Rechte der Mitglieder

§ 12

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Sportanlagen nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und - mit Ausnahme der passiven Mitglieder und der Jugendmitglieder - an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen und nicht übertragbar.

IV. Pflichten der Mitglieder

§ 13

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen, die Spiel- und Platzordnung einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat.
2. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Kindern auf der Anlage muß gewährleistet sein. Das gleiche gilt auch für Tiere.

§ 14

1. Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
eine einmalige Aufnahmegebühr
der Jahresbeitrag
ggf. Umlagen
2. Die Beiträge sind wie folgt fällig:
Mitgliedsbeiträge werden zum 01. Mai durch Lastschriftverfahren eingezogen, bei neu aufgenommenen Mitgliedern zusammen mit der Aufnahmegebühr 14 Tage nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung (frühestens aber zum 01. Mai). Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen ihren Beitrag bis zum 01. März auf das Konto des Vereins überweisen.

3. Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgelegten Frist fällig.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen ganz oder teilweise zu verzichten sowie Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen mit Wirkung für das jeweilige Geschäftsjahr zu beschließen.
5. Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe eingeräumt werden, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag dem Vorstand vorliegt.
6. Der Schatzmeister ist berechtigt, rückständige Beiträge durch Nachnahme oder andere geeignete Maßnahmen einzuziehen.

V. Organe des Vereins

§ 15

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 16

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - einzuberufen.
2. Sie nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
3. Sie beschließt des weiteren über Vorschläge für durchzuführende Investitionen, die Neufestsetzung der Aufnahmegebühren, die Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge für das Kalenderjahr sowie über eventuelle Umlagen und über Satzungsänderungen.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.
5. Sie wählt im Turnus von zwei Jahren den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die letzteren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden.
7. Weiterhin können 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand verlangen.
8. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Dabei sind vorliegende Anträge im Wortlaut bekanntzugeben.
9. Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingegangene Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung sich dafür entscheidet.

10. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so leitet das älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.
11. Bei Neuwahlen des Vorstandes übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf, bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden die Leitung der Mitgliederversammlung.
12. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Abänderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
13. Ist eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand zu einem höchstens vier Wochen später liegenden Termin zu einer neuen Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung nach dieser Bestimmung kann mit der Einladung nach § 16 Absatz 8 erfolgen.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 17

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Er muß jedoch aus dem ersten Vorsitzenden sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern bestehen. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Ämter sind Ehrenämter.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist geheim, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann per Akklamation gewählt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Während bei einem Kandidaten einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, gilt bei mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
3. Sollten sich für die Wahl des Vorstandes keine Kandidaten finden, bleibt der Vorstand bis zur nächsten außerordentlichen Hauptversammlung, längstens jedoch bis zu drei Monaten im Amt. Sollte nach Ablauf dieser Frist wiederum kein Vorstand gewählt werden können, hat der bisherige Vorstand das Recht, beim Amtsgericht gemäß § 29 BGB einen Hilfsvorstand ("Notvorstand") zu bestellen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird dessen Position bis zur nächsten Hauptversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen. Über die kommissarische Beauftragung entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Sollten auf der nächsten Hauptversammlung keine Vorstandswahlen anstehen, so ist eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für die Aufnahme von Krediten und für Ausgaben je Position über DM 5.000, ausgenommen Personalkosten und Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Anlage, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche und Befugnisse der Vorstandsmitglieder festgelegt sind.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, faßt er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.
9. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

VI. Auflösung des Vereins

§ 18

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag zur Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
3. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Hessen e. V. oder an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand oder durch den nach § 17, Absatz 3, Satz 2 eingesetzten Notvorstand, der jeweils bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

Inkrafttreten

§ 19

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 18. März 1988 und ihre Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorherige verliert damit ihre Gültigkeit.

Diese Fassung vom 21.03.2003 enthält alle Änderungen (die letzte erfolgte im März 1994).